

Wilhelm I. dar. Die Burgruine Wunnenstein wurde jetzt entgegen allen historischen Zusammenhängen mit der Gestalt Wolfs von Wunnenstein in Verbindung gebracht und avancierte zum »vaterländischen Denkmal«. Anschaulich schildert Ehmer den Niederschlag dieser Bemühungen in Dichtung und Historiographie, die Gedenkfeiern und die Errichtung eines Aussichtsturmes auf dem Wunnenstein bis ins Jahr 1937. Endpunkt seiner Darstellung ist die Eröffnung der Autobahnraststätte Wunnenstein im Jahr 1970.

Ehmer stand für seine Untersuchung nur eine schmale Quellenbasis zur Verfügung. Es ist ihm durch sorgfältige Interpretation und die Verbindung der belegten Fakten mit den übergeordneten Bezügen der vergleichenden Landesgeschichte wie der Niederadelsforschung jedoch gelungen, die Geschichte der Familie Wunnenstein und die Biographie Wolfs von Wunnenstein prägnant herauszuarbeiten. Die breitere, gerade chronikalische Überlieferung zum Überfall von »Wildbad« und zur Schlacht von Döffingen analysierte Ehmer kritisch, was es ihm ermöglichte, Realität und Aussageintention der einzelnen Quellen gegeneinander abzugrenzen. Wichtig ist Ehmers Arbeit jedoch auch für die Neue und Neueste Geschichte. Am konkreten Fall zeichnet er nach, wie Ereignisse des späten Mittelalters im 19. und noch im 20. Jahrhundert zur Begründung verschiedenster politischer Ideologien und Ziele nutzbar gemacht wurden. Es läßt sich hier einmal nachvollziehen, wie Geschichtstraditionen auch noch in neuester Zeit entstehen, gegen deren Wirkungsmächtigkeit die Fachhistoriker dann nur mit Mühe ankommen. Weitere derartige »ideologiekritische« Studien sind nicht nur für Württemberg ein Desiderat.

Bernhard Neidiger

KARL AUGUSTIN FRECH: Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchungen zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter (Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften Bd. 510). Frankfurt am Main: Peter Lang 1991. 456 S. Kart. DM 99,-.

Wer sucht, der findet. Der Historiker – Sucher des Wortes. Im Falle des Verfassers Sucher der bekannten Formel »reformatio (ecclesiae) in capite et membris«. In gewaltiger Fleißarbeit hat er Berge von gedruckten Quellen und Sekundärliteratur durchforstet, um in einer Art begriffsschemischen Lackmustests Schritt für Schritt das Vorkommen oder Fehlen ebendieses »gesuchten Ausdrucks« (254 und passim) zu dokumentieren. Die Grenzen dieser »Methode« werden dabei offenkundig. Ihre unvermeidliche Blickverengung könnte aber auch nützlich sein, ja ein großes Forschungsdesiderat einlösen helfen: Wenn es nämlich gelänge, am dünnen Leitfaden dieses einen Begriffs Geschichte und Selbstverständnis der mittelalterlichen Kirchenreform prüfend zu durchmessen und dabei – was bisher notorisch fehlte – die beiden in besonders hohem Maße durch »Reform« geprägten Epochen, nämlich des »gregorianischen« Hochmittelalters einerseits und der sog. Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts andererseits, in Verbindung zu bringen. Vorausgesetzt freilich, der Begriff besitzt wirklich die ihm hier zugemessene Zentralbedeutung, die es gestattete, Reform qua Reformformel zu verfolgen.

Natürlich bleibt Frech nicht beim Formelsuchen stehen; er unternimmt es, seine Befunde zu deuten und in die mittelalterliche Reformproblematik einzubetten. Wenn auch eine »Geschichte der Kirchenreform« nicht einmal intendiert sein konnte, hat er doch zu diesem Thema einige wichtige neue Erkenntnisse aufgezeigt bzw. bekannte untermauert.

Das Buch – eine bei Harald Zimmermann in Tübingen entstandene Dissertation –, beginnt mit dem Basler Konzil (1431–1449) und endet mit dem Konstanzer (1414–1418). Das Basiliense dient lediglich als Einstieg, der die Reformformel in voller Blüte zeigt, denn es geht dem Verfasser um die Genese der »Formel« vom ersten Auftreten bis zum Beginn ihres allgemeinen Durchbruchs (16). So setzen die Pontifikate des 12. Jahrhunderts und das Constantiense den zeitlichen Rahmen. Die bis in die Handbücher verbreitete Ansicht von der Ubiquität der »Formel« im Spätmittelalter, wird, um dies gleich vorwegzunehmen, stark relativiert.

Von der richtigen Prämisse ausgehend, daß »Kirchenreform immer verbunden ist mit den ekklesiologischen Konzeptionen der Reformer« (16), erörtert der Verfasser zuerst diese kirchentheoretischen Grundlagen. Sie liegen ebenso wie der christliche reformatio-Begriff (vgl. 91–99) bereits bei Paulus, in seinen Metaphern von der Kirche als Körper, als Organismus bestehend aus »caput« (Christus) und »membra« (Gläubige). Der vertikale Wirkzusammenhang zwischen Haupt und Gliedern im Guten wie im Schlechten, also in Mißstand wie Reformimpuls, ist offenkundig. Der in den Quellen oft zitierte, wohl auf Is. 1,5–6 fußende Satz *Languescente capite reliquum postea corpus morbus invasit* trifft den Sachverhalt

prägnant. Er entfaltet besondere kirchenpolitische Dynamik, wenn das *caput* mit dem Papst gleichgesetzt, Reform mithin zum Verfassungsproblem der Gesamtkirche wird.

Gehört das »Körperbild« seit alters zum theologisch-kanonistischen Gemeingut, so doch keineswegs die »gesuchte Formel«. Deren Vorstufen glaubt Frech erst in Papstbriefen des 12. Jahrhunderts, insbesondere bei Alexander III. zu finden (JL 11930 von 1170/72 an Heinrich von Frankreich; PL 200, 743 f.: *si ecclesiam Tornacensem in capite vel in membris tantae pravitatis invenit involutam*). Der Durchbruch aber sei bei Innozenz III. nachzuweisen (der erste von 26 Belegen bereits 1198 April 4 an Bf. Ademar von Poitiers und, zwei Äbte betreffend, an das Maxentius-Kloster in Poitiers: *que tam in capite quam in membris inveneritis corrigenda, auctoritate apostolica ... corrigatis et statum ipsius monasterii ... reformetis*; Register nr. 67; PL 214, 56 f.). Mit Teilen der Forschung hält der Verfasser die persönliche Initiative Innozenz III. auch für diese Terminologie für maßgeblich; was freilich nicht bedeutet, daß die »Formel« in der Folgezeit nicht tatsächlich zur kurialen Kanzleiformel wurde. Denn es hat sich nun ein Typus herausgebildet, den Frech dann anhand zahlreichster Beispiele bei nahezu allen Päpsten bis hin zum Schismapapst Benedikt XIII., aber auch bei Bischöfen und Partikularsynoden, Reformorden und Kanonisten nachweisen kann: Die Reform »in capite et membris« geht – nach dem Verständnis der »Formel« – vom »caput«, dem Papst (oder Bischof) aus. Sie tritt als »Reform von oben« (159) ins Licht. Insofern war jeder Papst ein »Reformpapst« (175). Materiell betrifft sie in der Regel Visitationsmandate für Einzelkirchen, deren Vorsteher und Zugehörige als »caput« und »membra« bezeichnet werden. Reform bedeutet also, um einen in der Literatur oft benutzten Terminus zu zitieren: Teilreform. Daß die »Formel« in den Liber Extra (z. B. X 5.1.17; X 5.1.26 und X 5.3.31) einging, hat für die Verbreitung viel beigetragen.

Mag dieses Ergebnis auch so erstaunlich nicht sein; verwundert wird man mit dem Verfasser konstatieren, daß die »spezielle Reformformel« ausgerechnet auf den Generalkonzilien einschließlich des IV. Lateranums nicht vorkommt, daß auch die Traktate zum Armutsstreit, die chiliastisch-kirchenkritischen Schriften (Telesphorus etc.), daß weder Cola di Rienzo und Ockham noch die Hl. Birgitta, nicht die Traktate »de potestate papae«, ja nicht einmal die klassischen in der Hochzeit des großen Schismas verfaßten Reformtraktate eines Nicolas de Clamanges, Matthäus von Krakau, Paulus Vladimiri und Pierre d'Ailly »verbatim« die »gesuchte Formel« aufweisen. Nur fragt man sich: Welches Gewicht ist diesem Befund beizumessen? Wenn »seit dem vierten Laterankonzil der Gedanke einer Reform der *ecclesia universalis* im Raum steht, ohne daß auf dieses Reformobjekt auch die spezielle Formel angewendet worden wäre« (193), spricht das womöglich für die relative Bedeutungslosigkeit der »Formel«?

Die große und bekannte Ausnahme war Guilhelmus Durandus d. J. mit seinem so zukunftssträchtigen Traktat »de modo concilii celebrandi« im Umfeld des Konzils von Vienne 1311. Hier findet sich erstens die enge Junktur von Reform und (periodischem) Konzil, zweitens die Rückwendung der Reform auf eine *reformatio* des *caput* selbst. Durandus mochte sie sich nur als »Selbstreform« der Kurie vorstellen; die Schismageneration plante dann systematisch eine *reformatio capitis per membra* (vgl. 317), »von unten« durch die im Konzil repräsentativ versammelte Gesamtkirche. Im Rahmen einer universalen Reform aller Stände der Kirche sollte das *caput*, getreu dem vertikal-hierarchischen Wirkzusammenhang, als erstes an die Reihe kommen. Die Diskreditierung des *caput* durch das Schisma führte dann fast zwangsläufig zum Ausbau der konziliaren Theorie, zum Generalkonzil als Doppelorgan von Union und Reform, die sich wechselseitig bedingen.

Frech erörtert diese Zusammenhänge ansatzweise, meist zutreffend und literaturgesättigt, klammert auch Inhalte der Reformforderungen nicht aus, um dann wieder zum Leitfaden der »gesuchten Formel« zurückzufinden: Bei dem bislang zu wenig analysierten Johannes de Varenne (ca. 1395) wird er schließlich fündig (321–25), dann bei Dietrich von Niem und – entscheidend – auf dem Konzil von Pisa des Jahres 1409. In der Wahlkapitulation der Kardinäle, in Erklärungen des neuen Papstes Alexander V. steht programmatisch, man erstrebe *reformationem sacrosanctae ecclesiae tam in capite quam in membris* (338). Die globale »Reformformel« ist nun gleichsam offiziell geworden und taucht dann – und erst dann, so Frech – lawinenartig in fast allen Traktaten und Dekreten auf, um fortan bis zum Ende des Basler Konzils nicht mehr aus ihnen zu weichen. Zumindest als Formel hätte sie damit erneut »von oben«, durch das *caput*, ihre Autorität erhalten. Statt nun über ihr plötzliches Woher (»praktisch ohne literarische Vorbilder«, 340) zu rätseln und abwegige Spekulationen über den Einfluß von Briefen des Nicolas de Clamanges anzustellen (340–34), liegt es doch nahe, schlicht von einer Übernahme der altbekannten, durch Frech so vielfach belegten partikularen Reformformel der päpstlichen Kanzlei in den 1409 aktuellen Zusammenhang der Gesamtreform zu sprechen. Oder gibt es bei den Pisanern noch zusätzliche ekklesiologische Gründe?

Die Arbeit schließt mit dem Dekret »Haec sancta« des Konstanzer Konzils (359–364). Die Umsetzung

der Reform in Konstanz, Pavia/Siena und vor allem in Basel interessiert den Ansatz des Verfassers nicht mehr.

Gerade für den begriffsgeschichtlichen Aspekt hätte es sich gelohnt, die Dissertation von Ph. H. Stump über Konstanz: Reform in head and members, Los Angeles 1978 (masch.), die der Verfasser nur einmal erwähnt, intensiver zu benutzen. Zum Beispiel scheint mir die medizinische Metaphorik von Gesundheit und Krankheit des »Körpers« untersuchenswert. Komplementär wäre eine Studie zu wünschen, die systematisch der Veränderung des inhaltlichen Spektrums von Kirchenkritik und Reformforderungen zwischen gregorianischer Reform und Reformation nachginge (vgl. den Titel des unten genannten Sammelbandes).

Das reich ausgebreitete Zitatmaterial, das eindrucksvolle Quellen- und Literaturverzeichnis (375–442), wird man dankbar benutzen. Aber ... kaum eine Seite ohne Druckfehler! Nicht nur falsche Namen wie Coleville statt Coville, Heinemann statt Heimann, Marougiu statt Marongiu usw. Ein Buch von F. Bouard taucht im Verzeichnis ein zweites Mal unter »F. Ouard« auf. Bei sechs von elf im Register für Johannes de Varenne angegebenen Stellen sucht man im Text vergeblich. Und wenn sich lateinische Zitat-Terromina wie »plurae veres (!) personae« oder »reformatio statutuum (!)« häufen, mag man beinahe nicht mehr an Nachlässigkeit glauben. Auch Montagen wie: »Notwendigkeit, Kirche und Welt zu (!) corrigere« (253) oder »ohne dieses Konzil müßte *scandalum tantum in capite et in membris patietur*« (324) tun ein übriges. Dem Buch fehlte offenkundig eine genaue kritische Durchsicht. Man hätte dem Verfasser hier mehr erfahrene Hilfe gewünscht.

Seit 1987, wo Frechs Bibliographie Halt macht, sind aus einer Fülle von Studien zur Reform besonders folgende Aufsatzbände hervorzuheben: Crises et réformes dans l'Église de la réforme gregorienne à la pré-réforme (115e Congrès national des sociétés savants, 1990, Avignon), Paris 1991; sowie Bd. 11, 1992, S. 11–222 des RJKG.

Johannes Helmrath

ULRICH HORST: Autorität und Immunität des Papstes. Raphael de Pornassio OP und Julianus Tallada OP in der Auseinandersetzung mit dem Basler Konziliarismus (Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes N.F. 36). Paderborn: F. Schöningh Verlag 1991. 119 S. Kart. DM 32,-.

Die Arbeit von U. Horst widmet sich im antikonziliaristischen Umfeld des Basler Konzils Schriften, deren extrem papalistische Position – selbst ein häretischer Papst soll keinem Konzil unterworfen sein – zwar zum Zeitpunkt ihres Entstehens als anstößig empfunden und daher nur zögerlich rezipiert worden ist, der aber eine »folgschwere Nachgeschichte beschieden sein sollte« (4). Es handelt sich um den »Liber de potestate concilii« des Raphael von Pornassio († 1467) und den »Tractatus de potestate papae et concilii generalis« von Julianus Tallada († 1445).

Ziel der Arbeit ist die Aufdeckung des komplizierten Zusammenhangs beider Schriften. Zur Klärung der bisher nicht befriedigend gelösten Frage nach dem Verfasser des »Tractatus« und der Umstände, die zu der Umarbeitung des »Liber« beitrugen, wird schwerpunktmäßig auf die Inhalte beider Schriften und der mit ihnen in direktem Zusammenhang stehenden »Responsiones« von Raphael und der »Additio« von Tallada eingegangen (der »Tractatus« wird 31–52 referiert, der »Liber« und die »Responsiones« 53–105).

Seit der Veröffentlichung des »Tractatus« 1871 durch J. Friedrich im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die päpstliche Unfehlbarkeit kursierte er unter der Autorschaft des Kardinal Johannes Torquemada. Nach der Untersuchung von R. Creytens (AFP 13 [1943] 108–137) kann Torquemada als Autor ausgeschlossen werden. Statt seiner schlug Creytens Raphael vor. Mit der Auswertung des Verfasserkatalogs von Laurentius von Arezzo (abgefaßt wahrscheinlich zwischen 1438 und dem 18. XII. 1439) brachte J. Perarnau (SFGG 29, Münster 1978, 457–482) Tallada ins Gespräch, da sich Tallada in dem von Laurentius wiedergegebenen Vorwort einer »Additio« zum »Tractatus« als Verfasser von beiden bezeichnet.

Bei der von Horst vorgestellten Lösung spielt nun für die Verbindung zwischen den in Frage kommenden Quellen die entscheidende Rolle Kardinal Johannes Casanova. Er hatte während des Basler Konzils Raphael von Pornassio gefragt, »ob sich ein vom Papst einberufenes und bestätigtes Konzil einer vom Oberhaupt unabhängigen Gewalt erfreut« (53). Als Antwort entstanden zu Beginn des Jahres 1434 der »Liber« und die zwei »Responsiones«. Casanova übergab sie dem späteren Verfasser des »Tractatus«, damit er ihm eine Schrift aufsetze, die gegenüber Papst Eugen IV. seine Distanzierung von den Konziliaristen belegen könnte. Spätestens Ostern 1435, dem Zeitpunkt, an dem sie dem Papst überreicht worden ist, war